



Kija, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 508 3792
kija@tirol.gv.at
www.kija-tirol.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Kija-RE-2000/91-2024
Innsbruck, 19.08.2024

VD-651/380-2024; Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes, VD-651/380-2024, wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol zur geplanten Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass auf den vorherrschenden Fachkräftemangel im Bereich der Kinderbetreuung reagiert wird und der steigende Bedarf an Betreuungsplätzen erkannt wurde. Der Herausforderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich der Kinderbetreuung entgegenzutreten erachten wir als wichtigen Schritt in der gesellschaftlichen Entwicklung. Wir sehen diese Maßnahmen aber auch im Spannungsfeld mit dem Recht auf Bildung sowie dem Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, manifestiert im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention).

Folgendes ist kritisch anzumerken:

Zu Z 3 (§ 22 Abs. 5):

§ 22 Abs. 5 legt fest, in welcher Reihenfolge Kindern Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren ist. Durch Ergänzung der lit. d sollen „Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig oder nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet“ ebenfalls priorisierten Zugang erhalten. Grundsätzlich ist eine Privilegierung dieser Gruppe begrüßenswert, allerdings darf hierbei im Sinne der Gleichbehandlung nicht auch auf andere Personen vergessen werden, die auf Kinderbetreuung angewiesen sind. Hervorzuheben wären beispielsweise Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Zu Z 9 (§ 29 Abs. 9):

Mit Einfügung des Wortes „Ausbildung“ in den bestehenden Gesetzestext wird massiv in die Regelung zur Betreuung durch pädagogische Fachkräfte eingegriffen. Handelt es sich bei den ursprünglichen Abwesenheitstatbeständen der Krankheit, Fortbildung oder sonstiger triftiger Gründe um tendenziell kurzzeitige Ausfälle der Fachkraft, so kann mit der Absolvierung einer Ausbildung ein länger andauernder Ausnahmezustand einhergehen. Die Abwesenheit wegen Ausbildung ermöglicht sohin ein häufiges Fernbleiben der pädagogischen Fachkraft und damit einhergehend die wiederholte alleinige Gruppenführung durch die Assistenzkraft. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass dies im Sinne einer

Flexibilisierung des Personaleinsatzes angestrebt wird, es ist jedoch durchaus zu hinterfragen, ob hier nicht eine mögliche Überlastung bzw. Überforderung der Assistenzkraft droht und in letzter Konsequenz eine Qualitätsreduktion der Kinderbetreuung.

Zu Z 11 (§ 29a Abs. 1a):

Laut § 29a Abs. 1a sind zukünftig „*Betreuungspersonen, die einer berufsspezifischen Ausbildung nachgehen, (sind) für den, für die jeweilige Ausbildung festgelegten Mindestzeitraum, von der Verpflichtung nach Abs. 1 lit. b befreit.*“ Anzumerken ist hierbei, wie auch schon im vorangehenden Punkt, die Gefahr einer Senkung des Standards durch Reduktion qualitätssichernder Fortbildungsmaßnahmen. Es ist zu erörtern, ob nicht zumindest eine verminderte Dauer an Fortbildungsstunden, beispielsweise nur 10 Stunden anstatt 15, absolviert werden muss, anstatt diese vollständig auszusetzen. Wir geben zu bedenken, dass in solchen Fortbildungen beispielweise auch die Chance geboten wird, institutionsspezifische Themen aufzuarbeiten bzw. zu reflektieren. Darüber hinaus sollte die Kenntnis höchst relevanter, kinderschutzbezogener Inhalte stets mit Hilfe von Fortbildungen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Zu Z 12 (§ 32a Abs. 1):

Den zukünftig beabsichtigten Einsatz pädagogischer Fachkräfte als Assistenzkräfte in jeder Organisationsform ohne Absolvierung eines Qualifizierungslehrgangs sehen wir als hoch problematisch. Hervorzuheben ist, dass ein Qualifizierungslehrgang ein Ausbildungsausmaß von 300 Stunden aufweist, im Gegensatz dazu bei Fortbildungen lediglich 15 Stunden pro Jahr absolviert werden müssen. Sogar erachten wir den Hinweis auf die Fortbildungspflicht in den Erläuterungen als nicht nachvollziehbar, da Fortbildungen nur einen Bruchteil der Zeit eines Qualifizierungslehrgangs in Anspruch nehmen.

Ebenfalls in den Erläuterungen angeführt wird das Argument, dass die betreffende pädagogische Fachkraft eine umfangreiche Ausbildung absolviert hat. Die Qualität dieser Ausbildung sei nicht in Frage gestellt, vielmehr zu beachten gilt es die verschiedenen Spezialisierungen der Fachkraft und ihren Einsatz in der jeweiligen Organisationsform. Es ist nicht nachvollziehbar, dass beispielsweise eine pädagogische Fachkraft, welche zuvor in einem Hort tätig war, nun ohne jegliche Zusatzqualifikation in einer Kinderkrippe als Assistenz agieren darf. Dieser Aspekt ist insbesondere in Bezug auf die in Z 9 ausgeführte Problematik der alleinigen Gruppenbetreuung durch Assistenzkräfte äußerst kritisch zu hinterfragen.

Abschließend wird nochmals betont, dass wir eine Anpassung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes an die aktuellen Herausforderungen durchaus unterstützen, jedoch unbedingt auf möglicherweise drohende Qualitätseinbußen durch diese Gesetzesänderung hinweisen möchten. Um dem bestehenden Fachkräftemangel bestmöglich entgegen zu wirken, empfiehlt es sich unserer Ansicht nach, die Bedeutung der Tätigkeit der Betreuungspersonen für unsere Gesellschaft noch stärker zu würdigen und dementsprechend höher zu entlohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Lukas Trentini

Kinder- und Jugendanwalt für Tirol